

## **Satzungsänderung**

**Durch einstimmigen Beschluss der Vertreterversammlung vom 28.06.2011 ist die Satzung der Bank im § 10 Abs. 2 Satz 1 wie folgt geändert worden:**

**„Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens; für die Auszahlung ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.“**

**Diese Formulierung schafft die Möglichkeit für die Genossenschaft, die Rückzahlung zu verweigern. Es handelt sich dabei ausschließlich um ein Recht zu Gunsten der Genossenschaft. Durch die Mitwirkung des Aufsichtsrats wird gewährleistet, dass die Rückzahlung nicht missbräuchlich verweigert wird.**